



„Eltern für Eltern“

LER-Vorstandsmitglied

René Dobos, PF 20 01 19, 09207 Limbach-Oberfrohna
Telefon 0341-120 6714, dobos@email.de

LER-Geschäftsstelle

Hoyerswerdaer Str. 1, 01099 Dresden, Tel. 0351 56347-32 Fax -33
Postfach 10 09 10, 01079 Dresden, info@ler-sachsen.de

www.ler-sachsen.de

Dresden, den 03.01.2012

Stellungnahme des Landeselternrats (LER) zur Lernmittelfreiheit in Sachsen

Vorab weisen wir darauf hin, dass das Urteil des Verwaltungsgerichts (VG) Dresden, vom 30.06.2011, zum einen auf den Einzelfall des Klägers und nicht auf den Grundsatz zielt und zum anderen nicht rechtskräftig ist, weil vor dem Oberverwaltungsgericht (OVG) Bautzen Rechtsmittel eingelegt wurden.

Deshalb beruft sich der LER auf geltendes Recht und gibt Ihnen Argumentationshilfen.

1. Verfassungsrechtliche Grundlage

Gemäß Art. 102 Abs. 4 SächsVerf sind Lernmittel für die Schüler öffentlicher Schulen unentgeltlich. Die Lernmittelfreiheit kann durch Gesetz näher bestimmt werden.

Gemäß Artikel 120 SächsVerf bleibt das im Gebiet des Freistaates Sachsen als Landesrecht geltende Recht in Kraft, soweit es dieser Verfassung nicht widerspricht. Das Sächsische Schulgesetz (SchulG) ist vor der Verfassung in Kraft getreten. Art. 102 Abs. 4 SächsVerf enthält einen Gesetzesvorbehalt. Das Schulgesetz hat die Lernmittelfreiheit zulässig eingeschränkt.

2. Gesetzliche Grundlagen

In § 38 des Sächsischen Schulgesetzes wird die Schulgeld- und Lernmittelfreiheit derzeit wie folgt geregelt:

- (1) Der Unterricht an den öffentlichen Schulen ist unentgeltlich.
- (2) In den öffentlichen Schulen, mit Ausnahme der Fachschulen, hat der Schulträger den Schülern alle notwendigen Schulbücher leihweise zu überlassen, sofern sie nicht von den Eltern oder den Schülern selbst beschafft werden; ausnahmsweise werden sie zum Verbrauch überlassen, wenn Art und Zweckbestimmung des Schulbuches eine Leihe ausschließen. Das Nähere zur Schulbuchleihe, kann in einer Rechtsverordnung der Staatsregierung geregelt werden. Von dieser Verordnungsermächtigung hat die Staatsregierung bisher keinen Gebrauch gemacht.

Der Begriff „Lernmittelfreiheit“ ist dabei irreführend, denn der Regelungstext stellt klar, dass sich die kostenfreie Überlassung grundsätzlich nur auf notwendige Schulbücher und nicht auf Lernmaterialien erstreckt.

Es wird also nach **notwendigen Schulbüchern** und die, wegen ihrer Art und Zweckbestimmung, **zum Verbrauch bestimmten Schulbüchern** unterschieden.

Grundsätzlich wird in § 60 Sächs. Schulgesetz nach Lernmitteln und Lehrmitteln unterschieden.

Lehrmittel sind alle sächlichen Mittel, die Schule und Lehrer für die Unterrichtung und Vermittlung des Lehrstoffes sowie zur Einübung des Lehrstoffes verwenden. Hierzu zählen z.B. Tafeln, Wandkarten, Anschauungsobjekte, Chemikalien, Sprachlabors, Computerkabinette, moderne Unterrichtsmedien, wie Beamer und Overheadprojektoren, aber auch Folien, Folienstifte, Kreide, Kopierer und Kopierpapier etc. Hierzu könnte man z.B. auch Klassensätze von Atlanten, Gedichtbänden, Wörterbüchern etc. zählen, die in einzelnen Unterrichtseinheiten durch den Lehrer eingesetzt werden. Sie sind ausschließlich vom Schulträger zu beschaffen, denn dieser ist gemäß § 23 Abs. 2 SchulG verpflichtet, die Schulen mit den notwendigen Lehr- und Lernmitteln auszustatten.

Lernmittel sind alle für die Hand des Schülers bestimmten Arbeitsmittel, die dieser zur erfolgreichen Teilnahme am lehrplanmäßigen Unterricht benötigt. Dazu zählen vor allem Schulbücher.

Abzugrenzen sind diese unentgeltlichen Lernmittel von Unterrichtsmaterialien, für die die Eltern im Rahmen ihrer Verantwortung für die Schulpflichterfüllung gemäß § 31 Abs. 1 SchulG selbst sorgen müssen. Danach haben die Eltern den Schüler für die Teilnahme an den Schulveranstaltungen, z.B. mit Taschenrechner, Heften, Schreib- und Zeichengeräten, Rechenheften, schulbuchbezogenen Arbeitsmitteln sowie Sportbekleidung und Ranzen, zweckentsprechend auszustatten.

Im Einzelfall kann es sicherlich zu Abgrenzungsproblemen kommen. Bekanntester Fall sind grafikfähige Taschenrechner.

Die Kostenfreiheit der zugelassenen notwendigen Lernmittel regelt § 38 SchulG das konkret im Unterricht einzusetzende Lernmittel bestimmt grundsätzlich die Fachkonferenz, die bei ihr Entscheidung die Bedürfnisse des Unterrichts (Lehrmethode, Art und Zweckbestimmung), aber auch den Grundsatz der Sparsamkeit berücksichtigen muss (§ 60 Abs. 2 Nr. 3).

Nicht unter die "Lernmittelfreiheit" fallen Unterrichtsmittel, die unter einer sog. "Bagatellgrenze" liegen. Eine Grenze ist etwa bei 2 € zu ziehen. Aber auch dies ist in Sachsen bisher nicht gerichtlich festgestellt.

3 Stellungnahme des Landeselternrats (LER)

Wer könnte zum Thema Lernmittelfreiheit besser sprechen, als die betroffenen Eltern selbst?

Dabei lassen sich, aus Sicht der Kinder und Eltern, grundsätzlich die Forderung nach:

1. Lehr-, Lern- und Arbeitsmittelfreiheit, verbunden mit einem festen Regelsatz für jeden Schüler
2. einer Grundsicherung für Arbeitsmaterial (auf Antrag)
3. einem kostenlosen Schülertransport
4. und einer warmen Mahlzeit am Tag ableiten.

Wollen die Kommunen oder das Land diese Kosten nicht tragen, dann sollen sie ehrlich sein und sagen, dass es nur einen teilweisen unentgeltlichen Schulbesuch in Sachsen gibt. Alles andere ist unredlich und zeigt unseren Kindern sehr früh, wie die Politik mit gespaltener Zunge redet.

Welche Kosten entstehen tatsächlich für Eltern?

Zur Grundausrüstung ist nicht viel zu sagen, kämen da nicht noch mindestens 2 Paar Sportschuhe im Jahr und die Sportkleidung dazu. Das macht zusammen ca. 200 €. Dabei hoffen wir, dass unsere Kinder zwar groß werden, aber bitte nicht so schnell wachsen, nichts verlieren oder gestohlen bekommen.

Erhebliche Kosten entstehen beim Kauf der Schülermonatskarte! Schülertransport darf man ja nicht sagen, da es diesen bis auf wenige Ausnahmen in Sachsen nicht gibt. Der Kreistag beschließt die Schülerbeförderungssatzung auf der Grundlage der gesetzlichen Rahmenbedingung, die der Freistaat festlegt. Das Land gibt dafür Geld über die Schlüsselzuweisung pauschal weiter. Die Kreise klagen darüber, dass es für die vielen Aufgaben nicht reicht, schon gar nicht für den kostenlosen Schülertransport. Damit organisiert sich ein jeder die Verantwortung von sich weg und schiebt dem jeweils Anderen den schwarzen Peter zu. Leidtragende sind Eltern, die mit erheblichen Beträgen von ca. 120 –140 € zu Kasse gebeten werden.

Weitere Kosten entstehen zu Beginn des Schuljahres durch die Anforderungen in den jeweiligen Fächern:

- Lehrwerke erhalten die Schüler leihweise vom Schulträger. Da sie aber nicht nur aus einem Schulbuch sondern z. B. aus dem Arbeitsheft, der Audio-CD, dem Grammatikbegleitheft oder Übungsvorlagen bestehen und nur in ihrer Gesamtkonzeption sinnvoll einsetzbar sind, werden Eltern zum Kauf der Lernmittel verpflichtet. Es stimmt, dass gute Lehrwerke so vielseitig aufgebaut sind. Werden also alle Teile des Lehrwerkes für den Unterricht gebraucht, darf es nicht sein, dass Eltern mit Kosten bis zu ca. 80 € belastet werden!
- Kopierkosten von ca. 5-10 € sind dann nur noch Peanuts.
- Exkursionen sind als Unterricht definiert. Für die Verlagerung des Lernortes z. B. in Museen, Oper, Konzerte, Betriebsbesichtigungen entstehen erhebliche Kosten. Leicht kommen bei drei Exkursionen Kosten von 50-100 € zusammen. Wir Eltern befürworten Exkursionen, doch wenn sie Unterricht an einem anderen Ort bedeuten, dann hat das unentgeltlich zu geschehen. Bestes Beispiel sind dafür die Besuche im Landtag oder Bundestag. Hier gilt der Dank allen Abgeordneten (MdL, MdB), die dies ermöglichen!

Alle ein bis zwei Jahre fahren Klassen auf Klassenfahrten. Sie sind pädagogisch i. d. R. sinnvoll und ebenfalls Unterricht in anderer Form. Die Kosten von 75-300 € und mehr tragen die Eltern. Das hat nichts mehr mit unentgeltlichem Schulbesuch zu tun!

Je nach Schulform und Fach werden dann noch besondere Arbeitsmittel festgelegt. Den Bedarf definiert die jeweilige Fachkonferenz, begründet aus den Anforderungen im Lehrplan oder mit der pädagogischen Freiheit. Dadurch tragen Fachschaften keine Verantwortung und greifen direkt und ungeniert in den Geldbeutel der Eltern. So entstehen beispielsweise kostspielige Fach- und Abschlussarbeiten oder Fachkonferenzbeschlüsse, auf denen z. B. ein besonderes

Taschenrechnermodell festgelegt wird. Eltern erhalten dann nur noch die Mitteilung, dass sie dieses Modell kaufen müssen.

Sollten sie ein anderes, funktionsgleiches aber preiswerteres Modell wählen, darf der Schüler es benutzen – ABER:

- Lehrer erklären ihm das Modell nicht!
- man sagt Eltern, dass sie den schulischen Erfolg ihres Kindes gefährden,
- dass Eltern ihr Kind benachteiligen,
- dass dieser bestimmte Taschenrechner Zugangsvoraussetzung für dieses Gymnasium sei.

So unter Druck gesetzt, zahlen z. B. Gymnasialeltern 200 € für einen TI-Voyage 200.

- obwohl es eine kostenfreie Software des Kultusministeriums gibt und die Schulträger und das Land alle Voraussetzungen über Medios geschaffen haben,
- obwohl Tafelwerke mit interaktiver CD-Rom für 14,95 € erhältlich sind, die alle geforderten Rechenoperationen ermöglichen,
- obwohl einzelne Schulen zeigen, wie sie mit Klassensätzen und der kostenfreien Software in den PC-Kabinetten den Lehrplan erfüllen.

Eltern begehren seit 2005 auf! Sie werden bis heute von Schule vorsätzlich falsch informiert, manipuliert, eingeschüchtert und müde gemacht. Bestenfalls können sie als Bittsteller kommen, dann um Freixemplare, Ratenkredite oder Stundung betteln. Dies ist beschämend!

Der Schriftwechsel dazu füllt seit 2005 zahlreiche Aktenordner. Das SMK und die SBA zeigen sich verständnisvoll, geben Eltern Recht, aber sagen gleichzeitig, dass sie nicht in die pädagogische Freiheit eingreifen. Die Schule beruft sich auf den Lehrplan. Schon wieder ist keiner verantwortlich und die Eltern müssen zahlen. Es muss nicht erwähnt werden, dass SGB II und Hartz-IV Empfänger, genauso wenig wie einkommensschwache oder kinderreiche Familien, keine Unterstützung bekommen.

Lehrmittelfreiheit heißt auch nicht, dass keine Lektüre gekauft werden muss. 30 € und mehr sind dabei keine Seltenheit, Schulbestände sind veraltet. Einige Lehrer verlangen sogar ganz bestimmte Ausgaben, sodass die Familienbibliothek nicht genutzt werden darf.

Ein enormer Kostenfaktor ist die Nachhilfe. Der private Nachhilfemarkt übernimmt immer stärker eigentliche Pflichtaufgaben der Schule. Etwa jedes 4. Kind besucht sie im Laufe seiner Schulzeit.

Zahlungskräftige Eltern erkaufen sich darüber Bildungschancen. Nachhilfe ist in der Regel nicht unter 80-100 € pro Monat zu erhalten und erhöht sich um jedes weitere Fach.

Zusätzlich unterliegen unsere Kinder innerhalb der Schule einem erheblichen Gruppenzwang.

Arme Eltern versuchen bei ihren Kindern einen Konsumstatus aufrecht zu erhalten. Wer materiell nicht mithalten kann, gehört zu den Verlierern => (vergl. UNICEF-Bericht, SINUS-Studie, „Eltern unter Druck“ - eine Studie der Konrad Adenauer Stiftung)

Der Kostenüberschlag bis hier hin ergibt eine Summe zwischen ca. 400 € bis 1.500 €. Wer da noch immer von einem unentgeltlichen Schulbesuch redet, der sagt nicht die Wahrheit.

Das wäre wie kostenlos ins Kino gehen zu dürfen, um dann für den Film extra bezahlen zu müssen.

Dabei haben wir noch nicht einmal vom Schulessen gesprochen, das für viele Schüler nicht bezahlbar ist.

Mit besten Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of several overlapping loops and a long horizontal stroke extending to the right.

René Dobos

Vorsitzender Ausschuss Gymnasien
Landeselternrat Sachsen